

Schutzkonzept der Max-Planck-Realschule

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung.....	3
2. Rechtliche Grundlagen	4
2.1 Schutzauftrag.....	4
2.2 Schweigepflicht	4
3. Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung.....	5
3.1 Formen der Kindeswohlgefährdung.....	5
3.2 Hinweise auf Kindeswohlgefährdung – Gewichtige Anhaltspunkte	8
4. Verfahrensablauf bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung – Handlungsplan	11
5. Prävention	12
5.1 Verhaltenskodex.....	13
6. Ansprechpartner und Hilfsangebote	16
7. Meldebogen	18
8. Literatur- und Quellenangabe	20

1. Einleitung

Die meisten Kinder leben in einem geschützten und verantwortungsbewussten Umfeld und können unbeschwert aufwachsen. Dies ist aber leider nicht immer der Fall. Bei einigen Kindern kann es zu verschiedenen Problemen kommen, die im schlimmsten Fall eine Kindeswohlgefährdung darstellen. Die betroffenen Kinder sind dann darauf angewiesen, dass ihre Schwierigkeiten erkannt werden und ihnen möglichst frühzeitig geholfen wird.

Kinder und Jugendliche verbringen einen großen Teil des Tages in der Schule. Vor diesem Hintergrund hat das System Schule die wichtige Aufgabe, Probleme zu erkennen und Kinder und Jugendliche so vor Vernachlässigung, Misshandlung und Missbrauch zu schützen.

Obwohl wir durch unsere tägliche pädagogische Arbeit unsere Schülerinnen und Schüler gut kennen und häufig ein gutes Verhältnis zu ihnen haben, ist es trotzdem sehr schwierig, Kindeswohlgefährdung frühzeitig zu erkennen und dann entsprechend zu handeln. Hinzu kommt, dass der Umgang mit dem Thema Kindeswohlgefährdung viele Lehr- und pädagogische Fachkräfte, die in der Schule tätig sind, verunsichert.

Ein Verdacht auf Kindeswohlgefährdung beginnt häufig damit, dass Lehr- und pädagogische Fachkräfte in der Schule Veränderungen und Auffälligkeiten im Verhalten einer Schülerin oder eines Schülers beobachten. Aber wie geht man dann mit seiner Beobachtung um? Wie ordnet man das veränderte Verhalten ein und was ist zu tun?

Das Schutzkonzept der Max-Planck-Realschule hat das Ziel, allen Fachkräften, die an unserer Schule tätig sind, im Umgang mit Kindeswohlgefährdung Handlungssicherheit und Orientierung zu geben. Das Schutzkonzept soll dabei helfen, aufmerksamer zu werden und erkannte Probleme ggf. als Kindeswohlgefährdung einzuordnen. Es soll Fragen klären, Ansprechpartner benennen und Verfahrenswege aufzeigen.

Um diese Ziele zu erreichen, werden in unserem Schutzkonzept verschiedene inhaltliche Schwerpunkte gesetzt. Zunächst werden die rechtlichen Grundlagen genannt, die die Handlungsmöglichkeiten der Lehrkräfte im Kinderschutz konkretisieren. Im Weiteren klärt das Schutzkonzept darüber auf, welche Formen der Kindeswohlgefährdung es gibt, und bietet eine Übersicht mit Anhaltspunkten, woran eine Kindeswohlgefährdung zu erkennen ist. Außerdem werden verschiedene Ansprechpartner und Hilfsangebote benannt, mit denen unsere Schule zusammenarbeitet. Ein Handlungsschema soll schließlich verdeutlichen, wie bei einem konkreten Verdachtsfall genau vorzugehen ist und was alles beachtet werden sollte.

Eine frühzeitige und konsequente Umsetzung des Schutzauftrags von Schule sichert gute Bedingungen für sicheres Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen. Darum ist es langfristig wichtig, verstärkt auch präventive Maßnahmen gegen Kindeswohlgefährdung in den Schulalltag zu verankern. So sollen LehrerInnen und pädagogische Fachkräfte, aber auch die SchülerInnen selbst für die Problematik sensibilisiert werden. Sie sollen durch verschiedene Projekte ihre Rechte kennenlernen, ermutigt werden, frühzeitig um Hilfe zu bitten, befähigt werden, auch eigenständig Hilfsangebote wahrzunehmen und auf Missstände hinzuweisen.

Erste Ideen und Ansätze für ein Präventionskonzept für unsere Schule werden in Kapitel 5 dargestellt.

2. Rechtliche Grundlagen

Im Schulgesetz NRW § 42 Abs. 6 ist festgeschrieben, dass von Schulen jedem „Anschein von Vernachlässigung oder Misshandlung“ nachzugehen ist. „Die Schule entscheidet rechtzeitig über die Einbeziehung des Jugendamtes oder anderer Stellen.“

Es ist wichtig, dass an Schulen eine Kultur des Hinschauens gepflegt wird. Ebenso ist ein präventiver Kinderschutz an Schulen notwendig, denn gerade in Schulen werden alle Kinder erreicht. Kinderschutz ist also eine wichtige Aufgabe von Schulen, die sogar gesetzlich verankert ist.

2.1 Schutzauftrag

Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung ist in § 8a SGB VIII geregelt. Dort steht, dass das Jugendamt ein Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mit mehreren Fachkräften einschätzen muss, sobald ihm gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt wird.¹

2.2 Schweigepflicht

Obwohl Lehrkräfte der Schweigepflicht unterliegen und der Gesetzgeber die Weitergabe von Informationen ohne Auftrag und ohne Schweigepflicht-Entbindungserklärung unter Strafe gestellt hat, ist in § 4 Abs. 1 S. 7 KKG aufgeführt, dass Lehrkräfte, wenn ihnen in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt werden, mit dem Kind oder Jugendlichen und den Erziehungsberechtigten die Situation erörtern sollen und, soweit erforderlich, bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

Die Lehrkräfte haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.

Scheidet eine Abwendung der Gefährdung aus oder ist ein Vorgehen erfolglos, und halten die Lehrkräfte ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren. Hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der

¹ https://www.gesetze-im-internet.de/sgeb_8/__8a.html

wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind die Lehrkräfte befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen.

Wird das Jugendamt von den Lehrkräften informiert, soll es dieser Lehrkraft zeitnah eine Rückmeldung geben, ob es die gewichtigen Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen bestätigt sieht und ob es zum Schutz des Kindes oder Jugendlichen tätig geworden ist und noch tätig ist. Hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird.

3. Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung

Im Schulalltag kommt es manchmal dazu, dass Veränderungen im Verhalten von Schülerinnen und Schülern beobachtet werden. Es ist dann schwierig, die Gründe für diese Verhaltensveränderungen zu finden, um dann den Schülerinnen und Schülern passende Hilfsangebote zu geben. Noch schwieriger ist es, diese Verhaltensveränderungen als Anhaltspunkte für eine mögliche Kindeswohlgefährdung einzuordnen.

Das Wissen darüber, welche Formen von Kindeswohlgefährdung es gibt und woran man sie erkennt, kann dabei helfen, eine Verhaltensveränderung als Hinweise auf eine Kindeswohlgefährdung einzuordnen.

3.1 Formen der Kindeswohlgefährdung

Grundlage für die Feststellung einer Kindeswohlgefährdung ist der § 1631 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Dort heißt es: „Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafung, seelische Verletzungen, psychische Beeinträchtigungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.“

Dennoch gibt es sowohl bei Lehrern und pädagogischen Fachkräften als auch bei Eltern sehr unterschiedliche Vorstellungen darüber, was dem Wohl des Kindes zuträglich ist. Daraus resultieren unterschiedlichste Erziehungsstile. Zudem wird Eltern vom Gesetzgeber her ein großes Maß an Erziehungsautonomie zugeschrieben.

Leider ist es häufig so, dass aus Sicht der Schule oftmals eine nicht förderliche Lebenssituation eines Kindes vorliegt, diese aber nicht als gravierende Gefährdungslage eingeordnet werden darf. Ein Einschreiten der Schule ist in diesem Fall nur in Form von beratenden Elterngesprächen möglich, ein Eingreifen darüber hinaus ist nicht durchführbar.

Gefährdet im Sinne gesetzlicher Regelungen ist das Kindeswohl immer nur beim Bestehen einer gegenwärtigen oder zumindest nahe bevorstehenden Gefahr für die Entwicklung des Kindes, welche so ernst zu nehmen ist, dass sich bei der Fortdauer eine erhebliche Schädigung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls mit zeitlicher Sicherheit

voraussagen lässt. Nur dann spricht man von Kindeswohlgefährdung, die einen Eingriff in die elterliche Sorge durch das Familiengericht oder das Jugendamt legitimiert.²

Mit dem Begriff Kindeswohlgefährdung werden also immer Extremsituationen beschrieben, bei denen betroffene Kinder sich in einer großen Gefahrensituation befinden, die durch ihr erweitertes Lebensumfeld ausgelöst wird.

Um eine Kindeswohlgefährdung zu erkennen, ist es wichtig, professionell mit der Thematik umzugehen. Gemachte Beobachtungen sollten immer dokumentiert werden und ein vermuteter Schadenseintritt muss genau definiert sein. Ebenso ist der Austausch über beobachtete Auffälligkeiten mit weiteren Vertrauenspersonen wichtig, die das Kind gut kennen. Die Einschätzung einer Gefährdungssituation des Kindeswohls sollte immer auf Fakten basieren und nicht das Ergebnis von Vermutungen und Interpretationen sein.

Grundsätzlich lassen sich verschiedene Formen von Kindeswohlgefährdung unterscheiden.

- Kindesvernachlässigung
- Körperliche Kindesmisshandlung
- Seelische bzw. psychische Kindesmisshandlung
- Sexualisierte Gewalt und sexueller Missbrauch
- Autonomiekonflikte von Kindern und Jugendlichen
- Erwachsenkonflikte um das Kind

Kindesvernachlässigung

Unter Kindesvernachlässigung versteht man die andauernde oder wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns, welches zur Sicherstellung der seelischen und körperlichen Versorgung des Kindes notwendig wäre. Kinder werden vernachlässigt, wenn sie von den Eltern unzureichend ernährt, gepflegt, gefördert, gesundheitlich versorgt, beaufsichtigt oder vor Gefahren geschützt werden. Der Entstehungsort der Kindesvernachlässigung ist in der Regel innerhalb der Familie zu finden. Zu berücksichtigen ist, dass eine Kindesvernachlässigung nur dann vorliegt, wenn über einen längeren Zeitraum bestimmte Versorgungsleistungen materieller, emotionaler oder kognitiver Art ausbleiben. Eine Dokumentation der Auffälligkeiten ist daher unbedingt notwendig.³

Körperliche Kindesmisshandlung

Unter körperlicher Misshandlung sind Schläge oder andere gewaltsame Handlungen (Stöße, Schütteln, Verbrennungen, Stiche, usw.) zu verstehen, die beim Kind zu Verletzungen führen können. Physische Gewalteinwirkung kann innerhalb der Familie passieren, aber auch außerhalb des häuslichen Umfelds. Zur Dokumentation kann es wichtig sein, dass auffällige Verletzungen durch einen Kinderarzt begutachtet werden. Häufig benötigt die typische Kennzeichnung für körperliche Misshandlung aber auch gar keine fundierte medizinische

² S. Bathke, Verdacht auf Kindeswohlgefährdung – Was kann und muss Schule tun?, S.12, Der Ganztag in NRW 9/2008

³ S. Bathke, Verdacht auf Kindeswohlgefährdung – Was kann und muss Schule tun?, S.17, Der Ganztag in NRW 9/2008

Untersuchung. Ein Indiz kann sein, dass bei Nachfrage zur Entstehung der Verletzungen die Verletzung verharmlost wird oder die Entstehungsgeschichte zu der Verletzung nicht glaubwürdig ist und es zu Widersprüchen kommt. Es ist zu beachten, dass einzeln auftretende Anzeichen für eine körperliche Misshandlung nicht sofort ein Beleg für eine Kindeswohlgefährdung sind. In der Regel reift eine solche Einschätzung erst über den zeitlichen Verlauf und unter Ausschluss anderer Erklärungen.⁴

Seelische und psychische Misshandlung

Seelische und psychische Misshandlung sind Handlungen oder Unterlassungen überlegener Erwachsener gegenüber Kindern. Diese Misshandlungsform kann zu einer schweren Beeinträchtigung einer vertrauensvollen Beziehung zwischen Bezugspersonen und Kindern bzw. Jugendlichen führen. Die seelische Misshandlung umfasst alle elterlichen Äußerungen und Handlungen, die das Kind terrorisieren, herabsetzen oder überfordern und ihm das Gefühl der Ablehnung und eigener Wertlosigkeit vermitteln.⁵ Diese bereiten den Kindern stark negative Gefühle mit der Folge einer erheblichen Beeinträchtigung ihrer psychischen Entwicklung.

Sexualisierte Gewalt und Missbrauch

Sexualisierte Gewalt und Missbrauch liegen immer dann vor, wenn ein Erwachsener oder Jugendlicher ein Kind dazu benutzt, seine eigenen Bedürfnisse mittels sexualisierter Gewalt oder sexueller Handlungen auszuleben. Dazu gehören sexuelle Handlungen mit Körperkontakt aber auch das Vorzeigen pornographischer Materialien oder das Herstellen von pornographischen Filmen oder Exhibitionismus.⁶ Sexualisierte Gewalt im weiteren Sinne umfasst aber auch schon sexuelle Belästigung durch Worte, Gesten, Bilder oder Handlungen auch ohne Körperkontakt.

Diese Form der Kindeswohlgefährdung passiert nicht ausschließlich im Bereich der Familie und im sozialen und persönlichen Nahbereich des Kindes, sondern auch in Bereichen von Institutionen wie Schule oder Verein. Außerdem ist zu betonen, dass sexueller Missbrauch in allen sozialen Schichten stattfindet.

Ganz allgemein gilt, dass es keine typischen Kennzeichen für sexuellen Missbrauch gibt. Die Einschätzung stützt sich im Wesentlichen auf die Aussagen des Kindes oder des Jugendlichen. Auffälligkeiten könnten aber u.a. nicht altersangemessenes sexuelles Wissen, soziale Isolation, selbstverletzendes Verhalten, suizidale Äußerungen oder eigenes auffälliges sexualisiertes Verhalten sein.

Autonomiekonflikte von Kindern und Jugendlichen

Ziel jedes Erziehungsstils sollte es sein, den jungen Menschen zu einem selbstständigen und eigenverantwortlichen Individuum zu erziehen, das seine eigene Meinung vertritt und eigene Entscheidungen treffen kann.

Gerade in der Pubertät kann es zu Situationen zwischen Eltern und Kindern kommen, bei denen die Eltern versuchen, die Identitätsbildung ihrer Kinder zu unterdrücken bzw. die

⁴ Notfallordner NRW – Teil 2, S. 322, 2015

⁵ Engfer, A.: Kindesmisshandlung. Ursachen, Auswirkungen, Hilfen. S. 55, 2000

⁶ Bathke, Verdacht auf Kindeswohlgefährdung – Was kann und muss Schule tun?, S.18, Der Ganztag in NRW 9/2008

Selbstbestimmungsfähigkeit ihrer Kinder nicht akzeptieren wollen. Konkret gemeint ist hier eine schwierige Ablösungsproblematik oder verschiedene kulturelle Rollenvorstellungen. Zwangsverheiratung oder restriktive Lebensregeln religiöser, kultureller oder weltanschaulicher Natur sind in diesem Zusammenhang passende Beispiele.

Erwachsenenkonflikte um das Kind

Bei dieser Form der Kindeswohlgefährdung geht es um die Missachtung der Kindesbeziehung zu einer anderen Bezugsperson. Denkbar ist eine solche Situation bei Scheidungen oder Trennungskonflikten. Aber auch Konflikte zwischen Pflegeeltern und Herkunftsfamilie können damit gemeint sein. Diese Art von Konflikten können einen erheblichen negativen Einfluss auf die Entwicklung des betroffenen Kindes haben und Kinder in eine sehr belastende Lebenssituation bringen.

3.2 Hinweise auf Kindeswohlgefährdung – Gewichtige Anhaltspunkte

Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung sind Hinweise oder Informationen über Handlungen gegen Kinder und Jugendliche oder Lebensumstände, die das leibliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder Jugendlichen gefährden, unabhängig davon, ob sie durch eine missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung des Kindes oder Jugendlichen, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder durch das Verhalten eines Dritten bestehen (vgl. hierzu auch § 1666 BGB).⁷

LehrerInnen erleben ihre SchülerInnen in der Schule in unterschiedlichen Situationen. Außerdem gibt es Unterrichtssituationen, in denen die SchülerInnen über ihre privaten Erlebnisse, ihre Wohnsituation oder ihr Familienleben berichten. Diese Beobachtungsmöglichkeiten und Berichte können für LehrerInnen Anhaltspunkte bieten, eine Gefährdungssituation von SchülerInnen zu erkennen.

Die folgenden Anhaltspunkte sollen dabei helfen, für das Thema Kindeswohlgefährdung zu sensibilisieren und beobachtete Auffälligkeiten als eine Kindeswohlgefährdung einzuordnen und dann möglichst zeitnah Maßnahmen einzuleiten.

Die aufgeführten Anhaltspunkte⁸ können Hinweise auf eine Kindeswohlgefährdung sein. Es ist allerdings zu berücksichtigen, dass die Bewertung der Anhaltspunkte kulturellen und gesellschaftlichen Sichtweisen und Lebensstilen unterliegt. Es ist schwierig, die Grenze zwischen moderner Vielfalt von Lebens- und Erziehungsentwürfen und interventionsbedürftiger Vernachlässigung zu finden. Das Zusammentreffen mehrerer dieser Anhaltspunkte oder ein wiederholtes Auftreten eines Anhaltspunktes auch nach Rücksprache mit den Erziehungsberechtigten sollte aber auf jeden Fall den Blick schärfen und einen kollegialen Austausch über den/die SchülerIn nach sich ziehen. Eine genaue Dokumentation der Beobachtungen ist unbedingt notwendig, um dann ggf. weitere Schritte einleiten zu können.

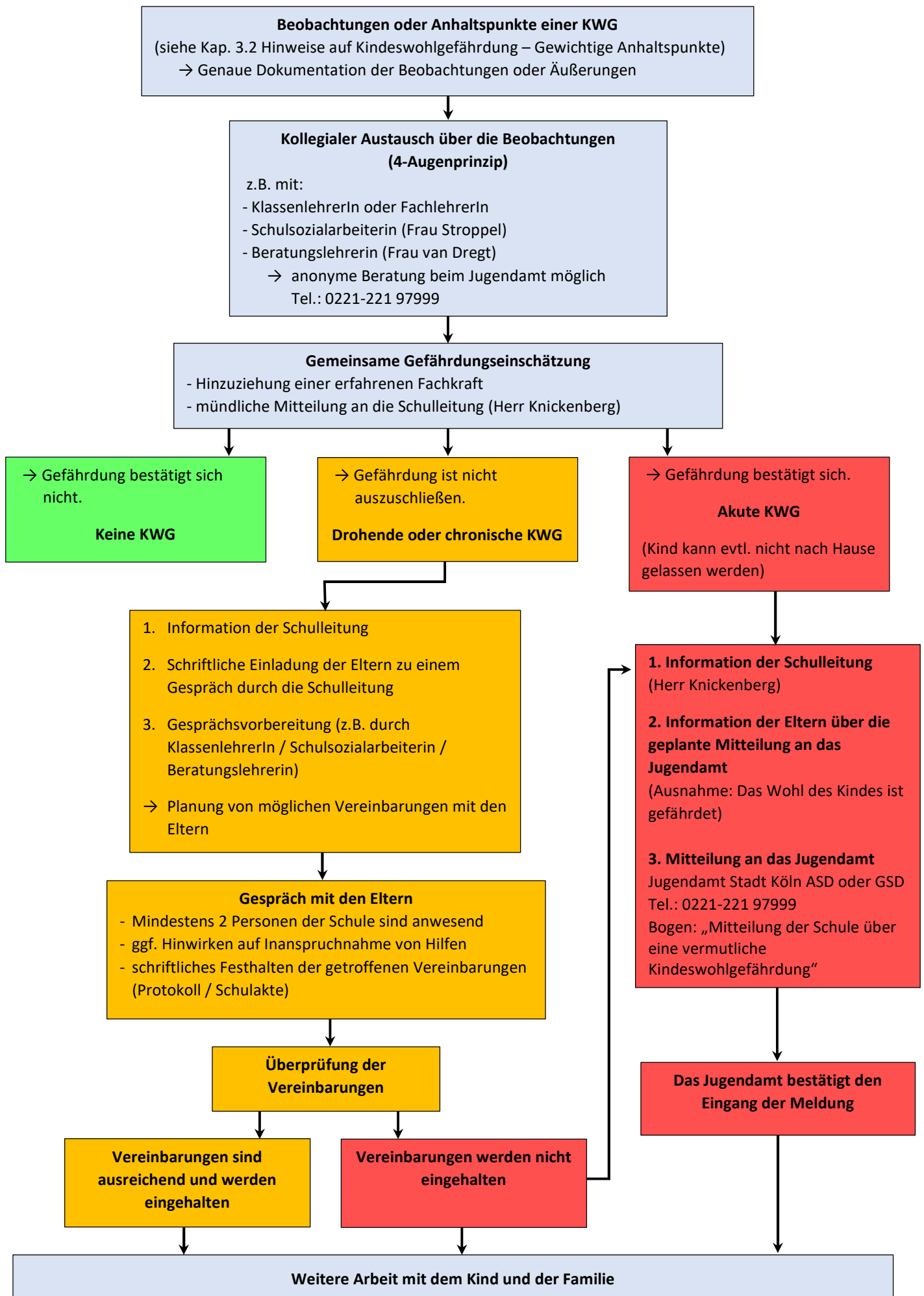
⁷ https://www.coburg.de/Portaldaten/2/Resources/dokumente/r3-jugendamt/r3-koja/Checkliste_der_gewichtigen_Anhaltspunkte_fuer_Kindswohlgefaehrung.pdf

⁸ Handeln im Verdachtsfall – Kinderschutz in der Schule II, Rhein-Bergischer Kreis, 2021, S. 12ff

1. Anhaltspunkte in der äußeren Erscheinung des Schülers / der Schülerin
1.1. Massive und wiederholte Zeichen von Verletzungen wie Blutergüsse, Striemen, Narben, Knochenbrüche, Verbrennungen etc. ohne erklärbare Ursachen oder aufgrund angeblicher Unfälle
1.2. Starke Unterernährung
1.3. Retardierung im kognitiven und motorischen Bereich ohne adäquate Förderung
1.4. Unzureichende Körperpflege (unbehandelte entzündete Hautoberfläche, faulende Zähne, Ungezieferbefall, etc.)
1.5. Mehrfach witterungsunangemessene, unzureichende oder unangemessene Kleidung
2. Anhaltspunkte im Verhalten des Schülers / der Schülerin
2.1. Völlige Distanzlosigkeit oder Aggressivität
2.2. Selbst- und fremdgefährdendes Verhalten
2.3. Äußerungen des Kindes, die auf Misshandlung, Missbrauch und Vernachlässigung hinweisen (möglichst wörtlich dokumentieren!)
2.4. Anzeichen für eine Suchterkrankung liegen vor oder die Konsumierung gesundheitsgefährdender Substanzen wird vermutet; das Kind wirkt berauscht unter dem Einfluss von Drogen, Alkohol oder Medikamente
2.5. Massive Sprachverzögerungen ohne medizinische Begründungen und ohne entsprechende Förderung
2.6. Der Schüler / die Schülerin hält sich wiederholt zu altersunangemessenen Zeiten ohne Erziehungsperson in der Öffentlichkeit auf
2.7. Der Schüler / die Schülerin hält sich an jugendgefährdeten Orten wie Spielhallen, Rotlicht- oder Drogenviertel etc. auf
2.8. Wiederholte gewalttätige oder sexuelle Übergriffe gegen andere Personen
2.9. Der Schüler / die Schülerin begeht häufig Straftaten
2.10. Der Schüler / die Schülerin kommt häufig zu spät zum Unterricht, verweigert den Schulbesuch, fehlt häufig unentschuldigt
3. Anhaltspunkte im Verhalten der Erziehungspersonen
3.1. Nicht ausreichende und völlig unzuverlässige Bereitstellung von Nahrung, Schulausstattung und Unterrichtsmaterialien (Hefte, Stifte, Sport- und Schwimmzeug)
3.2. Wiederholte oder schwere Gewalt zwischen den Erziehungspersonen und /oder dem Kind
3.3. Massives Beschimpfen, Ängstigen oder Erniedrigen des Kindes
3.4. Verweigerung von Krankheitsbehandlung oder Verweigerung der Förderung eines behinderten Kindes
3.5. Das Kind wird häufig über einen langen Zeitraum unbeaufsichtigt oder in der Obhut offenkundig ungeeigneter Personen gelassen
3.6. Verweigerung von Schutz, Trost und Körperkontakt
3.7. Isolierung des Kindes (z.B. Kontaktverbot zu Gleichaltrigen)
3.8. Gewährung des uneingeschränkten Zugangs zu Gewalt verherrlichenden oder pornographischen Medien
3.9. Häufig berauschte Erscheinung der Eltern, die auf Drogen-, Alkohol- oder Medikamentenmissbrauch hindeuten

3.10. Geistige, körperliche oder psychische Beeinträchtigung der Erziehungsperson, die sie an der Wahrnehmung der Erziehungsaufgabe hindert. Die Hilfe Dritter wird verweigert.
3.11. Besonderheiten der Familie, die die normale Entwicklung des Kindes stark gefährden (z.B. religiöse, kulturelle oder weltanschauliche)
4. Wohnsituation der Familie
4.1. Wohnung ist vermüllt, völlig verdreckt, verschimmelt oder weist Spuren von äußerer Gewalteinwirkung auf (z.B. beschädigte Türen)
4.2. Offensichtlich zu geringer Wohnraum (Einraumwohnung)
4.3. Fehlen von eigenem Schlafplatz für das Kind
4.4. Defekte oder fehlende Heizung, fehlender Strom, kein fließendes Wasser
4.5. Nicht artgerechte und gesundheitsschädliche Tierhaltung
4.6. Fehlen von jeglichem Spielmaterial
5. Soziale Situation des Kindes
5.1. Isolation der Familie im Wohnumfeld
5.2. Desintegration des Kindes in der eigenen Familie
5.3. Keine Abgrenzung zu anderen Menschen / „Dauerbelagerung von Besuch“
5.4. Existentielle finanzielle Notlage
5.5. Verschuldung
5.6. Fehlende Krankenversicherung
5.7. Fehlende Tagesstruktur der Familie (insbesondere Tag- und Nachtrhythmus)

4. Verfahrensablauf bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung – Handlungsplan



5. Prävention

Das 2012 in Kraft getretene Kinderschutzgesetz beinhaltet nicht nur die Intervention, sondern auch die Prävention im Bereich des Kinderschutzes, u.a. in der Schule.⁹

Ein schulinternes Kinderschutzkonzept besteht somit aus zwei Teilen: dem Präventionskonzept, das vorbeugende Maßnahmen im Schulalltag beinhaltet, und dem Interventionskonzept für Verhalten im Verdachtsfall.

Das Interventionskonzept liegt uns mit diesem Konzept vor, wichtig ist aber auch ein Präventionskonzept, welches noch erstellt werden muss und dessen Ideen und Inhalte im Schulalltag verankert werden müssen.

Prävention von Kindeswohlgefährdung muss in der Schule transparent gelebt werden. Es braucht Projekte, die offen mit der Thematik umgehen und auf Problembereiche aufmerksam machen. Eine „Kultur des Hinsehens“ muss sich an der Schule etablieren.

Eine Auseinandersetzung mit den Themen sexualisierter, körperlicher und emotionaler Gewalt und mit anderem grenzüberschreitenden Verhalten gegenüber und auch unter Kindern und Jugendlichen muss ihren Platz im Unterrichtsalltag finden.

Ein schulinternes Präventionskonzept trägt dazu bei, dass alle zuständigen Personen der Schule eine klare Haltung zum Thema Kinder- und Jugendschutz entwickeln.

Konkret gemeint sind hier Ideen wie ein Verhaltenskodex, der von allen Beteiligten getragen wird. Aber auch die Sensibilisierung für einen angemessenen Sprachgebrauch in der Schule oder die Abstimmung im Kollegium, wie mit Vorfällen umgegangen werden soll, gehören dazu.

SchülerInnen müssen über mögliche Gefahren aufgeklärt werden, die zum Beispiel im Internet lauern. Unterrichtsinhalte zum Thema Mediennutzung, Cybergrooming oder der Besuch von Theaterstücken zu der Thematik sexualisierte Gewalt oder Kindesmissbrauch sind hier denkbar. Des Weiteren kann sich die Schule aktiv an Projekten beteiligen, die sich mit der Problematik auseinandersetzen. Eine gute Möglichkeit bietet hier zum Beispiel die Teilnahme an dem Projekt „Edelgard schützt“, eine Kampagne der „Kölner Initiative gegen sexualisierte Gewalt“, die sich für mehr Schutz für Frauen und Mädchen gegen sexualisierte Gewalt im öffentlichen Raum in Köln einsetzt.

Für die Erstellung des Präventionskonzeptes bedarf es des Zusammenschlusses mehrerer Beteiligter, die einen Arbeitskreis bilden.

Bei der Erstellung eines Präventionskonzeptes sollten folgende Schritte und Bausteine Berücksichtigung finden¹⁰:

1. Eine Potentialanalyse – Durchführung einer einrichtungsinternen Analyse zu den bereits vorhandenen Potentialen einer Schule

⁹ Präventiv handeln – Kinderschutz in der Schule I, Rhein-Bergischer Kreis, 2021, S. 2

¹⁰ Präventiv handeln – Kinderschutz in der Schule I, Rhein-Bergischer Kreis, 2021, S. 9

2. Eine Risikoanalyse – Durchführung einer einrichtungsinternen Analyse zu arbeitsfeldspezifischen Gefährdungs- und Gelegenheitsstrukturen
3. Beschwerdewege und Partizipation – Die Bereitstellung eines internen und externen Beschwerdeverfahrens für Kinder und Jugendliche
4. Einen Verhaltenskodex für alle Mitarbeitenden
5. Die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses aller Mitarbeitenden

Und schließlich sollte sich die Schule dann auch noch darüber Gedanken machen, wie das Präventions- und Interventionskonzept intern und extern bekannt gemacht, fortlaufend aktualisiert und wirklich gelebt werden kann.

5.1 Verhaltenskodex

Vertrauen und Nähe gehören zur pädagogischen Beziehung und sind damit aus dem schulischen Alltag nicht wegzudenken. Damit diese Basis der Pädagogik nicht für sexualisierte Gewalt und ihre Vorbereitung genutzt werden kann, ist es wichtig, offen über die Thematik zu kommunizieren und als Schule Vereinbarungen zu treffen. Die Existenz eines Verhaltenskodex an unserer Schule ist eine gute Möglichkeit, verbindliche Regeln für bestimmte Situationen zu haben.

Ein Verhaltenskodex ist ein Präventionsinstrument, welches Schülerinnen und Schüler schützt und gleichzeitig Beschäftigte vor falschem Verdacht bewahrt. Er dient also beiden Seiten und schützt sowohl SchülerInnen als auch Lehrkräfte und MitarbeiterInnen der Schule. Die Regeln und Verbote, die im Verhaltenskodex formuliert sind, zielen auf den Schutz vor sexuellem Missbrauch und schützen zugleich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor falschem Verdacht.

Der Verhaltenskodex der Max-Planck-Realschule dient als Orientierungsrahmen für den grenzachtenden Umgang mit Schülerinnen und Schülern in einem angemessenen Verhältnis von Nähe und Distanz. Der Verhaltenskodex hat den Vorteil, dass er frühes Reagieren bei gefährdendem Verhalten ermöglicht, ohne dass schon ein Verdacht entstanden ist. Er ermöglicht es über Situationen zu sprechen, ohne dass es einer Seite unangenehm sein muss.

Der Verhaltenskodex hat nicht das Ziel, jede mögliche Alltagssituation zu regeln. Vielmehr geht es um die Entwicklung einer gemeinsamen Haltung im Umgang mit der Thematik „sexuelle Übergriffe und Missbrauch“. Es geht um Absprachen, wie pädagogische Nähe im Schulalltag aussieht und es geht darum, Situationen zu identifizieren, die ausgenutzt werden können, um sexuelle Gewalt vorzubereiten oder auszuüben.

Um die formulierten Ziele zu erreichen, um Verbindlichkeit und tatsächliche Schutzwirkung zu erlangen, muss der Verhaltenskodex alle Beschäftigte zur Einhaltung verpflichten. Es muss allen am schulischen Alltag beteiligten Fachkräften klar sein, dass die formulierten Verhaltenserwartungen für alle verbindlich sind und es keine Ausnahmen geben darf.

Die Existenz des Verhaltenskodex an unserer Schule bedeutet, dass es in Ordnung ist, sich gegenseitig auf mögliche Grenzverletzungen anzusprechen. Es ist in Ordnung und auch so vorgesehen, bei Übertretungen von Kolleginnen oder Kollegen das Gespräch zu suchen und gegebenenfalls die Schulleitung zu informieren. Damit kann dem Entstehen von falschen Verdächtigungen vorgebeugt werden. Nur mit Fehlerfreundlichkeit und Bereitschaft zum Dialog kann unser Verhaltenskodex die formulierten Ziele erreichen und beide Seiten schützen.

Verhaltenskodex der Max-Planck-Realschule

Als LehrerInnen und MitarbeiterInnen der Schule sind wir verpflichtet, SchülerInnen und KollegInnen vor körperlicher, seelischer und sexueller Gewalt und Machtmissbrauch zu schützen.

Mit der uns übertragenen Verantwortung im Rahmen unseres Berufs müssen wir sorgsam, sensibel und verantwortungsbewusst umgehen.

Für den Schulalltag an der Max-Planck-Realschule bedeutet dies, dass wir die folgenden Verhaltensregeln besonders berücksichtigen:

- Unterrichtssituationen, Spiele, Methoden und Übungen werden immer so gestaltet, dass es nicht zu unerwünschten Berührungen oder körperlicher Nähe kommt.
- Im Sportunterricht sind Hilfestellungen als eindeutige Hilfestellung zu gestalten und zu erläutern. Die Zustimmung der SchülerInnen ist erforderlich.
- Es wird keine sexistische Sprache oder Gestik verwendet und jegliche abfällige Bemerkungen und Bloßstellungen sind zu unterlassen.
- Einzelgespräche und Einzelunterricht finden immer nur in dafür geeigneten Räumen statt. Diese müssen jederzeit von außen zugänglich sein. Die Gesprächssituation wird immer so transparent wie möglich gestaltet.
- In Umkleide-, Schlaf-, Sanitär- oder vergleichbaren Räumen ist der alleinige Aufenthalt einer LehrerIn / MitarbeiterIn der Schule mit einzelnen SchülerInnen zu vermeiden. Eine Kontrolle der Toiletten erfolgt immer diskret und geschlechtsangepasst.
- Gemeinsames Umkleiden mit SchülerInnen ist nicht erlaubt.
- Herausgehobene, intensive freundschaftliche Beziehungen zwischen LehrerIn / MitarbeiterIn der Schule und SchülerIn sind zu unterlassen. Über private außerschulische Aktivitäten von LehrerIn und SchülerIn ist die Schulleitung vorab zu informieren. Angebote von privaten Dienstleistungen oder vergütete Tätigkeiten durch SchülerInnen sind abzulehnen und dürfen auch nicht eingefordert werden.
- Geschenke, finanzielle Zuwendungen und andere Belohnungen an einzelne SchülerInnen, die in keinem Zusammenhang mit einer konkreten Aufgabe stehen, sind nicht erlaubt. Einzelne SchülerInnen dürfen nicht besonders bevorzugt, benachteiligt, belohnt oder sanktioniert werden, es sei denn, es ist pädagogisch begründet, notwendig und transparent gestaltet.
- Fahrten und Veranstaltungen mit Übernachtungen werden, wenn möglich, von einem gemischtgeschlechtlichen Team begleitet.
- LehrerInnen und MitarbeiterInnen der Schule dürfen grundsätzlich auf ihr Verhalten gegenüber SchülerInnen und dessen Wirkung angesprochen werden. Es ist erwünscht und in Ordnung, auf Übertretungen des Verhaltenskodex hinzuweisen und kollegial in den Dialog zu kommen.

6. Ansprechpartner und Hilfsangebote

Institution	Kontakt	Infos
Jugendamt Stadt Köln ASD und GSD Bezirksrathaus Porz	Friedrich-Ebert-Ufer 64-70 51143 Köln Tel.: 0221-221 97999	Telefonnummer im Gefährdungsfall 24 Stunden erreichbar
Familienberatungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche in Köln- Porz Caritasverband für die Stadt Köln e.V.	Rathausstr. 8 51143 Köln-Porz Tel.: 02203-55001	Beratungsstelle für Eltern, Jugendliche und Kinder in K.-Porz Bieten auch Onlineberatung an, haben einen Kurs "Kinder im Blick", speziell für Trennungskinder, bieten Elternabende an
Familienberatung Stadt Köln Außenstelle Kalk (zuständig für Porz)	Rolshover Straße 11 51105 Köln Tel.: 0221-221 31090	Beratungsstelle für Familien Vorsprache nach Terminvereinbarung Mo - Do 8:30 - 16:30 Uhr Fr 8:30 - 13:30 Uhr offene, telefonische Sprechstunde donnerstags von 10 bis 12 Uhr
Pro Humanitate e.V. Jugendtreff und Brücke zwischen Menschen und Kulturen in Porz- Zündorf	Christrosenweg 2-4 51143 Köln Tel.: 0221-221 97345	Themen: - Hilfe bei der Eingliederung in den Schul- und Berufsalltag - Psychosoziale Beratung für Kinder & Jugendliche - Training für Sozialkompetenz und Konfliktfähigkeit - Elternberatung & Stärkung der Erziehungskompetenz - Mutter-Kind-Café uvm.
Interkultureller Dienst (IKD) der Stadt Köln	Friedrich-Ebert-Ufer 64-70 51143 Köln Tel.: 0221-221 97345	Themen: - Unterstützung bei persönlichen, familiären, sozialen und zuwanderungsspezifischen Problemen durch individuelle Beratung - Sozialberatung zu relevanten Themen im Umgang mit Behörden (Leistungen nach SGB II und XII, Wohngeld, Kindergeld, etc.) - Jugend- und Familienberatung (Erziehung, Kindergarten, Schule, Ehe und Familie, Familienzusammenführung, Trennung/Scheidung, etc.)

Institution	Kontakt	Infos
		- Freizeitpädagogische Angebote für Kinder, Jugendliche, Erwachsene und Familien
Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst	Gesundheitsamt Neumarkt 15-21 50667 Köln Tel.: 0221-221 24705	Themen: - Information rund um den Bereich kinder- und jugendpsychiatrischer und psychotherapeutischer Fragestellungen - Abklärung individueller Problemlagen beziehungsweise der Problematik des Kindes/Jugendlichen und Unterstützung, bis gemeinsam passende Möglichkeiten der Hilfe gefunden werden
Hennamond e.V. – Mut, Rat und Lebenshilfe	Wilhelm-Sollmann-Straße 103, 50737 Köln Tel.: 0221-16993101	Themen: Familiäre Gewalt, Zwangsheirat, Genitalverstümmelung, Ehrenmord, Diskriminierung aufgrund sexueller Orientierung, Frauenhandel und Prostitution, Gewalt im Namen der Ehre
NummergegenKummer	Tel.: 116 111 www.nummergegenkummer.de	Kinder- und Jugendtelefon (anonym und kostenlos) Beratung für Kinder und Jugendliche zu allen schwierigen Lebenslagen Anonyme und kostenlose Onlineberatung
Hilfe-Portal Sexueller Missbrauch	www.hilfe-portal-missbrauch.de Tel.: 0800-22 55 530	Beratung, Hilfe und Information zu allen Fragen bei sexueller Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen Telefonzeiten: Mo., Mi., Fr.: 9.00 - 14.00 Uhr Di., Do.: 15.00 - 20.00 Uhr

7. Meldebogen

(Das Dokument ist auf dem Schulrechner hinterlegt und im Sekretariat erhältlich)

Mitteilung der Schule über eine vermutliche Kindeswohlgefährdung (§ 42 Abs. 6 SchulG)		
Schule	Tel., Fax, Mail	Datum, evtl. Uhrzeit
Schulleitung		Name und Funktion der informierenden Fachkraft
<u>Adressat:</u> Amt für Kinder, Jugend und Familie der Stadt Köln Allgemeiner Sozialer Dienst/ Gefährdungsmeldungs-Sofort-Dienst 51143 Köln/Porz		
	Name, Vorname	Anschrift
Kind/ Jugendliche(r)		
Geburtsdatum:		
lebt im Haushalt mit		
personensorgeberechtigt		
Mutter/Stiefmutter		
Vater/Stiefvater		
Geschwister/Stiefgeschwister		

Alle Angaben beziehen sich auf Wahrnehmungen und Bewertungen, die nicht bereits Gegenstand der Hilfeplanung oder Hilfekonferenz waren.

Welche Anzeichen von Kindeswohlgefährdung bzw. Äußerungen dahingehend liegen vor? • was wurde wahrgenommen • wann • durch wen • wie (Kontext)

Liegt eine akute Gefährdung vor?

- Missbrauch, Misshandlung, Vernachlässigung? / Verdacht?
- Was wurde veranlasst? Telefonische Absprachen:
- Ist aus Ihrer Sicht eine Schutzmaßnahme erforderlich?

Abschätzung des Gefährdungsrisikos

- Wurden die Beteiligten (Eltern, Bezugspersonen) einbezogen? Wann, wie?
- Wurde das Kind/die/der Jugendliche(r) einbezogen? Wann, wie?
- Wie ist die Problem- und Hilfeakzeptanz?
- Evtl. aus welchem Grund wurden Beteiligte nicht einbezogen?
- Welche Faktoren (Risiko- und Sicherheits-) wurden wie bewertet?

Beteiligte Fachkräfte:

Welche kurzfristigen Maßnahmen wurden getroffen bzw. eingeleitet oder verabredet?

- Welche Fachkräfte waren/sind beteiligt?
- Wurden die Beteiligten (Eltern, Bezugspersonen) einbezogen? Wann, wie?
- Wurde das Kind/die/der Jugendliche(r) einbezogen? Wann, wie?
- Evtl. aus welchem Grund wurden Beteiligte nicht einbezogen?

Information an das Jugendamt

- Warum zum jetzigen Zeitpunkt?
- Sind die Eltern/Bezugspersonen, ist das Kind/ der Jugendliche darüber informiert?
- Evtl. bestehende Vereinbarung in der Hilfeplanung/Hilfekonferenz dazu

Unterschriften

meldende Fachkraft:

Leitung, Datum:

8. Literatur- und Quellenangabe

Anette Engfer, Kindesmisshandlung. Ursachen, Auswirkungen, Hilfen, 2000

Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW, Notfallordner für die Schulen in NRW – Hinsehen und Handeln, 2015

Sigrid A. Bathke u.a., Kinderschutz macht Schule - Handlungsoptionen, Prozessgestaltungen und Praxisbeispiele zum Umgang mit Kindeswohlgefährdungen in der offenen Ganztagschule, Heft 5, 2007

Sigrid A. Bathke, Verdacht auf Kindeswohlgefährdung – Was kann und muss Schule tun? - Der Ganzttag in NRW, Arbeitshilfe zur Umsetzung des Kinderschutzes in der Schule. Empfehlungen für Lehrkräfte und pädagogische Fachkräfte. Heft 9, 2008

Thomas Straßer u.a., Präventiv Handeln – Kinderschutz in der Schule I, Rheinisch-Bergischer Kreis, 2021

Thomas Straßer u.a., Handeln im Verdachtsfall – Kinderschutz in der Schule II, Rheinisch-Bergischer Kreis, 2021

www.coburg.de - Checkliste der gewichtigen Anhaltspunkte für Kindeswohlgefährdung, 2015

www.gesetze-im-internet.de